

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 03. GEMEINDERATSSITZUNG am 03.04.2024 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 und Entlastung des Bürgermeisters

Über Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss am 12.03.2024 sowie über Vorberatung und Kenntnisnahme des Stadtrates vom 18.03.2024 wird der vom Bürgermeister vorgelegte Rechnungsabschluss 2023 (Ausdruck vom 11.03.2024) samt Anlagen

gem. VRV 15 - §§ 15 und 37 – BGBl. II Nr. 313/2015, Nr. 17/2018 idgF.

- Anlage 1 a – Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene
- Anlage 1 b – Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene
- Anlage 1 c – Vermögenshaushalt
- Anlage 1 d – Nettovermögensveränderungsrechnung
- Anlage 1 e – Darstellung Ergebnishaushalt § 1 Abs. 2
- Anlage 1 f – Darstellung Vermögenshaushalt § 1 Abs. 2
- Anlage 4 – Personaldaten iSD ÖStp
- Anlage 5b – Querschnitt
- Anlage 6 a – Transferzahlungen
- Anlage 6 b – Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- Anlage 6 c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
- Anlage 6 d – Einzelnachweis über Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3
- Anlage 6 f – Nachweis hausinterne Vergütungen
- Anlage 6 g – Anlagenspiegel nach Ansatz
- Anlage 6 h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter – leer, nicht zutreffend
- Anlage 6 i – Leasingsspiegel
- Anlage 6 j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen
- Anlage 6 k – Nachweis über mittelbare Beteiligungen – leer, nicht zutreffend
- Anlage 6 l – Nachweis über verwaltete Einrichtungen – leer, nicht zutreffend
- Anlage 6 m – Nachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6 n – Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6 o – Nachweis über derivative Finanzinstrumente - leer, nicht zutreffend
- Anlage 6 p – Einzelnachweis Risiken von Finanzinstrumenten- leer, nicht zutreffend
- Anlage 6 q – Rückstellungsspiegel
- Anlage 6 r – Haftungsnachweis
- Anlage 6 s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger
- Anlage 6 t – Einzelnachweis nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12

gem. TGO 2001 idgF. bzw. Vorgaben Land Tirol, Gemeindeabteilung

Nachweis der liquiden Mittel (Kassabestand)

Ermittlung der Finanzlage

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

Erläuterungen Abweichungen gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag –

§ 106 Abs. 1

Dienstpostenplan und Nachweis Personalaufwand - § 106 Abs. 4

Nachweis Investitionstätigkeit - §§ 82 und 106

Nachweis Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten

vom Gemeinderat genehmigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Gleichzeitig werden durch den Gemeinderat alle während des Haushaltsjahres 2023 durchgeführten und noch nicht genehmigten Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen sowie bisher noch nicht genehmigten Kreditüberschreitungen und Kreditumwidmungen genehmigt.

Die Bereitstellung der gem. § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses hat ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Stadt unter www.kufstein.gv.at bzw. in barrierefreier Form über das Webportal www.offenerhaushalt.at zu erfolgen.

F.d.R.d.A.:

Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 04.04.2024

Abzunehmen am: 19.04.2024

Abgenommen am:



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Fiona Primus

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 04.04.2024